
Reform des Bürgergeldes durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Roland Rosenow

Vortrag und Diskussion
Freiburg, Dienstag, 10. März 2026

Informationen und Links zur Reform

<https://sozialrecht-rosenow.de/politische-notizen/reform-des-buergergeldes-2025-2026.html>



Wer erhält Bürgergeld?

Zwei unterschiedliche Arten von Bürgergeld bzw. ab 1.7.2026 Grundsicherungsgeld

Bürgergeld erhalten

- erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLBs)
- nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit einem eLB in Bedarfsgemeinschaft wohnen

Voraussetzungen für den Anspruch auf Bürgergeld

Erreichbarkeit als Tatbestandsvoraussetzung des Anspruchs

Wichtigste Voraussetzungen ist Bedürftigkeit (kein bedingungsloses Grundeinkommen!).

Voraussetzungen für den Anspruch auf Bürgergeld

Erreichbarkeit als Tatbestandsvoraussetzung des Anspruchs

Weitere Anspruchsvoraussetzungen für eLBs sind:

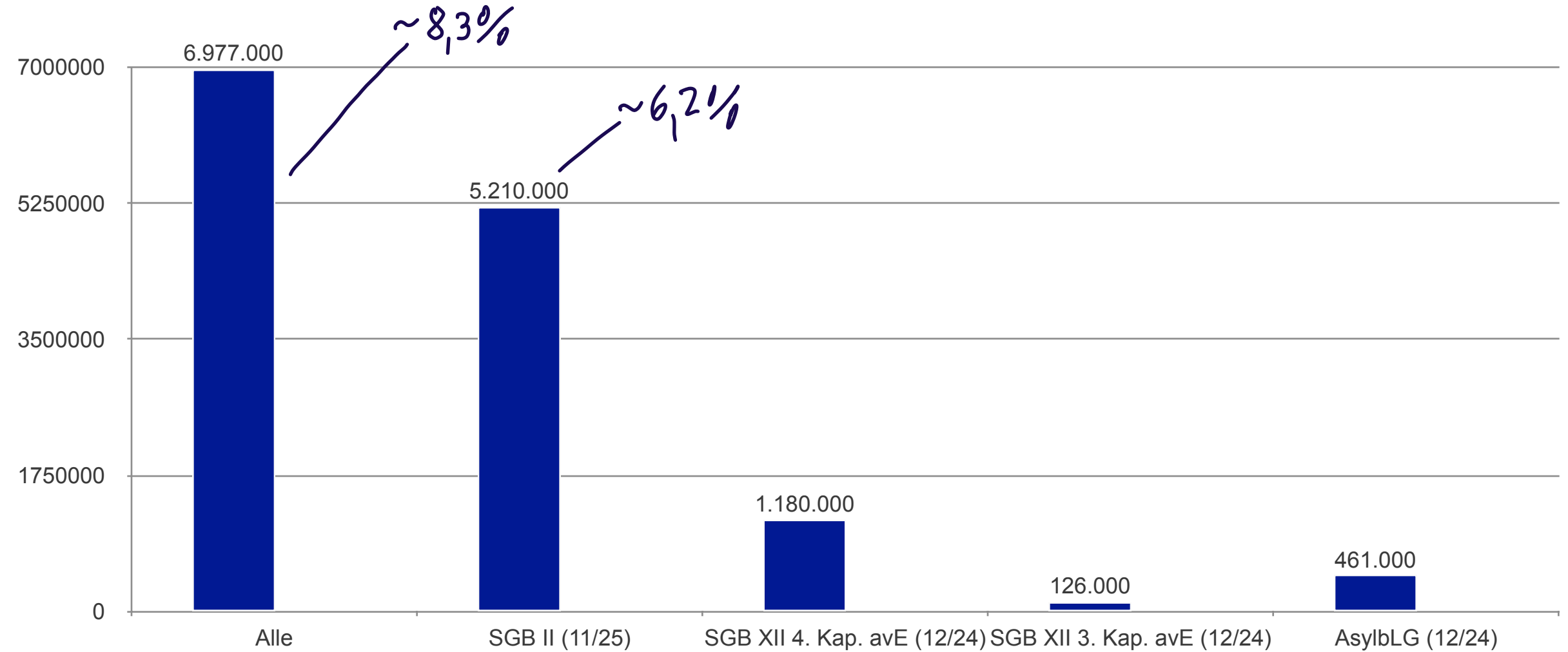
- ▶ mindestens 15 Jahre alt
- ▶ nicht im Rentenalter
- ▶ Erwerbsfähigkeit

▶ **Erreichbarkeit (§ 7b SGB II)**



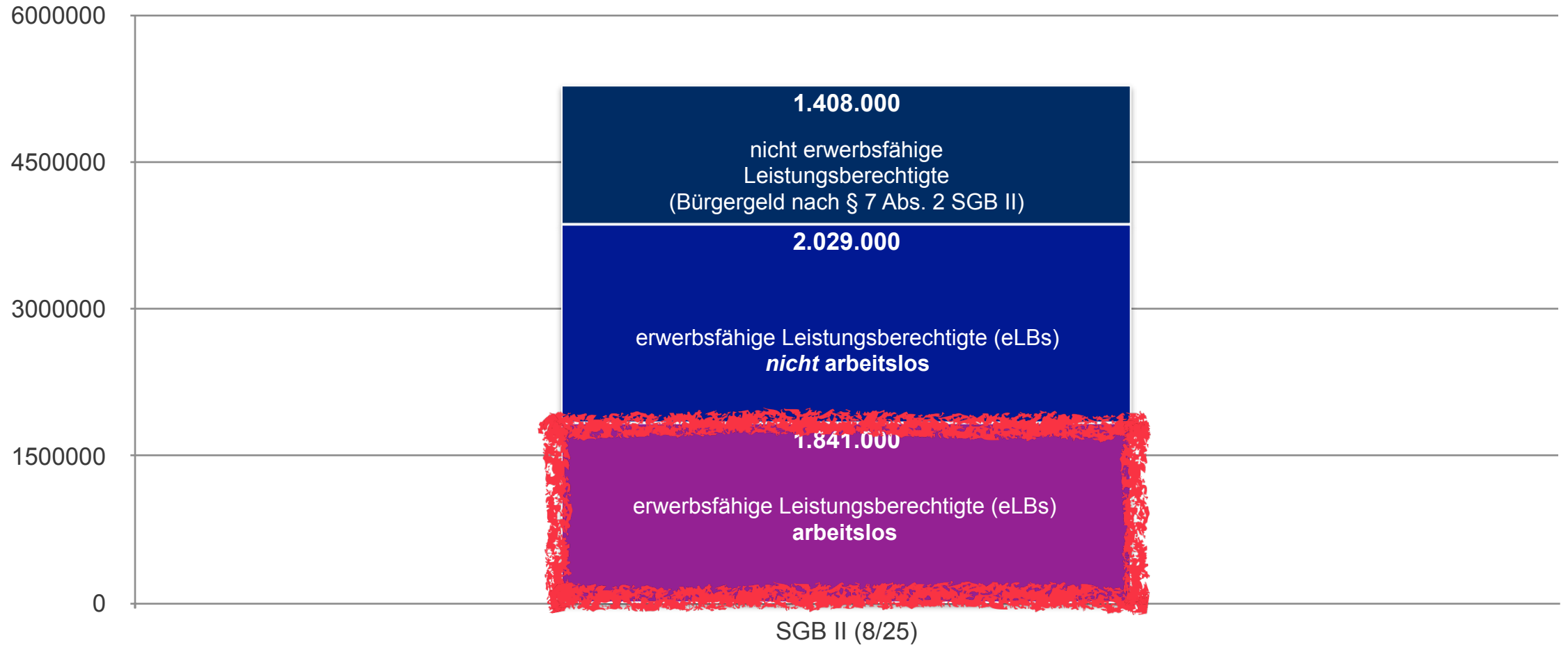
Zu Anfang einige Zahlen

Personen, die existenzsichernde Leistungen beziehen



Zu Anfang einige Zahlen

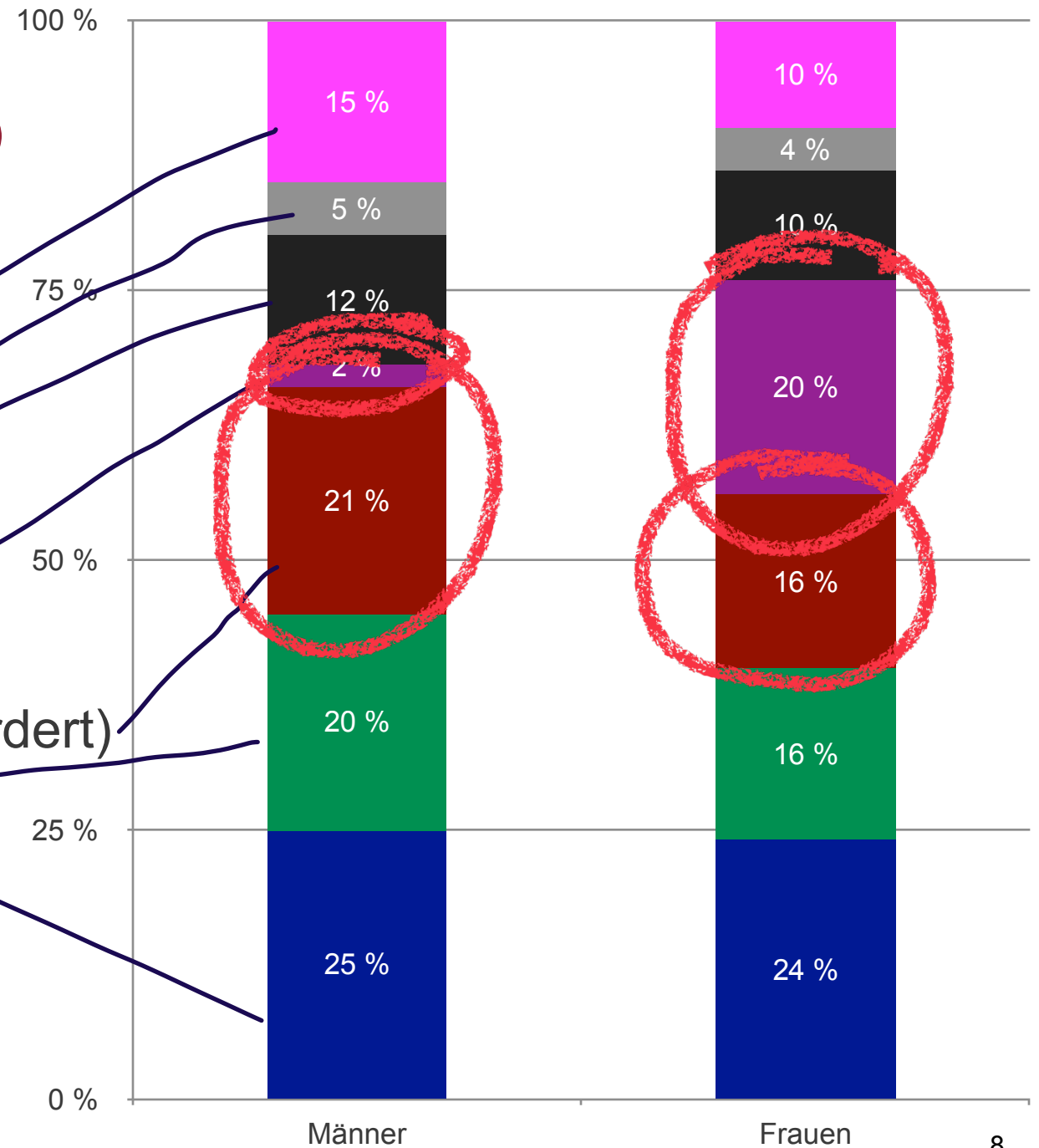
Drei Gruppen von Personen mit Leistungen nach dem SGB II



Zu Anfang einige Zahlen

Nicht arbeitslose eLBs (Daten aus 12/2023)

- Sonstiges/unbekannt
- Sonderregelung Ältere
- Arbeitsunfähigkeit
- Erziehung/Haushalt/Pflege
- Schule/Studium/Ausbildung (ungefördert)
- ungeförderte Erwerbstätigkeit
- Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen



Quelle [Bundesagentur für Arbeit](#)

Verschärfung der Zumutbarkeit

- ▶ Änderung von § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II:
- ▶ **Erwerbstätigkeit von Eltern, auch von Alleinerziehenden, gilt in der Regel ab dem 15. Lebensmonat des Kindes als zumutbar (bisher: ab dem 4. Lebensjahr).**

1. Pflichten und Sanktionen

- ▶ Schlichtung nach § 15a SGB I aF wird ersetzt durch § 15a nF Verpflichtung:
- ▶ Nimmt ein eLB einen Termin „ohne wichtigen Grund“ nicht wahr, kann das Jobcenter sie durch Verwaltungsakt zu nahezu beliebigen Bemühung verpflichten.

Sanktionen

Das SGB II unterscheidet zwei Arten von Sanktionen:

1. Sanktionen bei Meldeversäumnissen (§ 32 SGB II)
2. Sanktionen bei allen anderen Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II)

Sanktionen nach aktuellem Recht

Schritt 2: Sanktionen (Rechtslage seit 1.1.2023, Totalsanktion 27.3.2024 bis 26.3.2026)

	1. Pflichtverletzung	2. Pflichtverletzung	3. Pflichtverletzung
Meldeversäumnisse	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat
Andere Pflichtverletzungen	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat	Minderung um 20% des Regelbedarfs für 2 Monate	Minderung um 30% des Regelbedarfs für 3 Monate
Willentliche Verweigerung der Ausnahme einer zumutbaren Arbeit (§ 31a Abs. 7 SGB II)	Totalsanktion (Wegfall des Anspruchs insgesamt) Nur nach vorheriger Sanktion wg. Pflichtverletzung (ohne Meldeversäumnisse)		

Schritt 2: Sanktionen (Rechtslage seit 1.1.2023, Totalsanktion seit 27.3.2024)

- ▶ Bei nachgeholter Pflichterfüllung endet die Sanktion (Vorgabe aus BVerfG, 5.11.2019, 1 BvL 7/16).
- ▶ Die Minderung ist begrenzt auf 30% des Regelbedarfs (Vorgabe aus BVerfG, 5.11.2019, 1 BvL 7/16),
Ausnahme: Totalsanktion seit 27.3.2024.

Sanktionen nach aktuellem Recht

Sanktionsstatistik 2024

	Anzahl neu festgestellte Leistungsminderungen absolut	Anzahl neu festgestellte Leistungsminderungen Prozent	Anzahl eLB mit mindestens einer neu festgestellten Minderung
Gesamt	369.184	100 %	212.953 12/2024: 3.946.000 eLBs ~ 5 % aller eLBs ~ 11,7 % d. arbeitslosen eLBs
Meldeversäumnisse	320.659	87 % aller Sanktionen	
Andere Pflichtverletzungen	48.525	13 % aller Sanktionen	
Willentliche Verweigerung der Ausnahme einer zumutbaren Arbeit (§ 31a Abs. 7 SGB II)	Spielt in der Praxis keine Rolle (vgl. iab-Bericht).	0 %	

Sanktionen nach neuem Recht

Sanktionen bei Meldeversäumnissen

	1. Pflichtverletzung	2. Pflichtverletzung	3. Pflichtverletzung
Meldeversäumnisse altes Recht	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat
Meldeversäumnisse neu	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat	Minderung um 30% des Regelbedarfs für 1 Monat	Minderung um 30% des Regelbedarfs für 1 Monat
Meldeversäumnisse neu	Versäumnis drei aufeinander folgender Meldetermine	Nichterscheinen innerhalb eines Monats nach Beginn der Minderung um 100%	
Meldeversäumnisse neu	Minderung um 100% des Regelbedarfs (Aufrechterhaltung der Krankenversicherung)	Fiktion der Nichterreichbarkeit = kompletter Wegfall des Anspruchs	



Sanktionen nach neuem Recht

Sanktionen bei anderen Pflichtverletzungen

	1. Pflichtverletzung	2. Pflichtverletzung	3. Pflichtverletzung
Andere Pflichtverletzungen altes Recht	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat	20% 2 Monate	30% 3 Monate
Andere Pflichtverletzungen RefE	Minderung um 30% des Regelbedarfs für 3 Monate	wie 1.	wie 1.
Willentliche Verweigerung der Ausnahme einer zumutbaren Arbeit (§ 31a Abs. 7 SGB II)	Totalsanktion (Wegfall des Anspruchs insgesamt) Nur nach vorheriger Sanktion wg. Pflichtverletzung (ohne Meldeversäumnisse)		
Willentliche Verweigerung der Ausnahme einer zumutbaren Arbeit (§ 31a Abs. 7 SGB II)	Totalsanktion (Wegfall des Anspruchs insgesamt) Auch ohne vorherige Sanktion		

Berücksichtigung des Sanktionsurteils des BVerfG (?)

- ▶ Bei nachgeholter Pflichterfüllung endet die Sanktion (Vorgabe aus BVerfG, 5.11.2019, 1 BvL 7/16).
- ▶ Die Minderung ist begrenzt auf 30% des Regelbedarfs (Vorgabe aus BVerfG, 5.11.2019, 1 BvL 7/16),
Ausnahme: Totalsanktion seit 27.3.2024.
- ▶ Über die Nichterreichbarkeitsfiktion wird das Sanktionsurteil umgangen.

Abschaffung der Karenzzeit

- ▶ Alt: Karenzzeit von einem Jahr: 40.000 €
Schonvermögen (neben besonderen Positionen wie Auto, selbstgenutzte Wohnimmobilie)
- ▶ Neu: Keine Karenzzeit mehr

Änderung der Beträge für das geschützte Barvermögen

- ▶ Alt: 15.000 € pro Person (Kumulation in der Bedarfsgemeinschaft)
- ▶ Neu: bis 30 Jahre: 5.000 €
bis 40 Jahre: 10.000 €
bis 50 Jahre: 12.500 €
ab 51 Jahre: 20.000 €
(Kumulation in der Bedarfsgemeinschaft bleibt)

Neu: Absolute Obergrenze 1

- ▶ KdU werden auch zu Beginn des Leistungsbezugs nur noch akzeptiert bis zum 1,5-fachen der abstrakten Angemessenheitsgrenze
- ▶ **Aber: Diese Grenze, die eine Prüfgrenze ist, keine Obergrenze, wird von dem Kommunen sehr frei bestimmt. Sie korreliert NICHT mit dem Mietniveau**

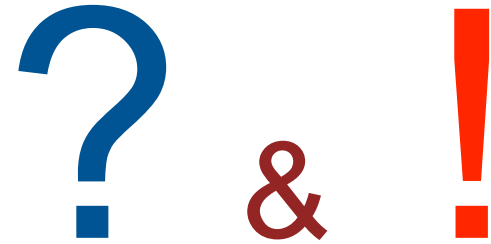
(IWU - Institut für Wohnen und Umwelt : Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), 2017, <https://www.bmas.de/DE/Service/Publicationen/Forschungsberichte/fb478-ermittlung-existenzsicherende-bedarfe.html>, Abfrage am 14.4.2019)

Neu: Absolute Obergrenze 2

- ▶ Die Kommunen können eine absolute Obergrenze bestimmen, die auf den Quadratmeter Wohnfläche bezogen ist.
- ▶ Hintergrund: Mietwucher. Aber: Auch nach geltendem recht muss das Jobcenter nur eine Miete übernehmen, der Leistungsempfänger dem Vermieter schuldet (die alsi wirksam vereinbart ist:

Neu: Durchsetzung der Mietpreisbremse auf dem Weg der Leistungsbegrenzung

- ▶ **Übersteigt die Miete den Betrag nach §§ 556d ff BGB (Mietpreisbremse), über nimmt das Jobcenter nur die wirksam vereinbarte Miete. Es muss den Mieter auffordern, den Verstoß zu rügen. Das Prozessrisiko trägt der Leistungsempfänger.**



KATHOLISCHE
HOCHSCHULE FREIBURG
CATHOLIC UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES FREIBURG

Fragen & Diskussion